

Das Migrationspaket und seine Folgen für Menschen mit Behinderung

Im Eiltempo wurde im Juni 2019 mit dem Migrationspaket ein umfangreiches Gesetzeswerk beschlossen, welches tiefe Einschnitte in das Leben von in Deutschland schutzsuchenden Personen vornimmt. Ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird erheblich erschwert, eine große Zahl verschärfter Sanktionierungsinstrumente ermöglicht auf Basis vager Anwendungskriterien enorme Einschnitte in die Grundrechte der Betroffenen. Das Gesetzgebungsverfahren selbst war von Intransparenz geprägt. So wurde noch fünf Tage vor Abstimmung im Bundestag das zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht durch einen weitgehenden Änderungsantrag ergänzt. Zahlreiche Verschärfungen wurden der Aussprache mit Experten/-innen und Wohlfahrtsverbänden entzogen.

Unter den in Deutschland schutzsuchenden Menschen befinden sich zahlreiche Menschen mit einer Behinderung. Die jüngsten asylpolitischen Verschärfungen bringen, zusätzlich zu bereits bestehenden Versorgungslücken, neue Härten für diese besonders schutzbedürftige Personengruppe mit sich. Um auf die im Kontext von Flucht, Migration und Behinderung auftretenden Unterstützungsbedarfe aufmerksam zu machen, initiierte das Projekt Crossroads | Flucht, Migration und Behinderung, von Handicap International e.V., im Jahr 2018 das bundesweite Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung und koordiniert seither dessen Arbeit. Im Netzwerk engagieren sich Organisationen, welche schwerpunkthaft an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung tätig sind. Das Netzwerk bietet eine Plattform für deren fruchtbaren Fachaustausch und die Identifizierung und Problematisierung von strukturellen Missständen. In diesem Sinne entschloss sich das Netzwerk, die Auswirkungen der neuen Gesetze auf geflüchtete Menschen mit Behinderung näher zu beleuchten. Die Umsetzung dieses Vorhabens übernahm Frau Dr. Barbara Weiser, Juristin beim Caritasverband Osnabrück e.V.

Die Autorin erläutert im vorliegenden Papier die zu erwartenden Auswirkungen der Gesetze auf das Leben geflüchteter Menschen mit Behinderung und beschreibt mögliche Handlungsoptionen. Das Papier macht deutlich, dass die gesetzlichen Änderungen in Konflikt mit dem höherrangigem Recht, wie z.B. der UN-Behindertenrechtskonvention oder der EU-Aufnahmerichtlinie - 2013/33/EU treten. Die sich so ergebenden Ermessensspielräume, z.B. im Kontext der nunmehr verlängerten Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen oder des Bezuges von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation müssen dabei häufig als „auf Null reduziert“ angesehen werden. So gibt das Papier wertvolle Hinweise für die rechtebasierte Beratungsarbeit für geflüchtete Menschen mit Behinderung. In der Beschreibung der Diskrepanz zwischen „Höherrangigem Recht“ und den konkreten Implikationen des Gesetzes für das Leben der betroffenen Personen zeigt Frau Dr. Barbara Weiser auf, dass der Gesetzgeber besondere Schutz- und Unterstützungsbedarfe im Migrationspaket nicht mitgedacht hat. Die Exklusion behinderter Menschen wird massiv verstärkt, gesellschaftliche Teilhabe enorm erschwert, Grundrechte zusätzlich eingeschränkt. Die sich so ergebende Gefährdung menschenrechtlicher Prinzipien durch das Gesetzespaket macht die grundsätzliche Problematisierung der Änderungen, insbesondere des zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht daher unbedingt notwendig.

Kontakt

Haben Sie Fragen zum bundesweiten Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung? Kontaktieren Sie uns:

Handicap International e. V.

Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.
Berliner Str. 44, 10713 Berlin

Karsten Dietze
Referent Advocacy im Projekt Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.
k.dietze@hi.org
Tel.: +49 (0)30 20 21 90 69, Mob.: +49176 17610112

Weitere Informationen zu unserem Projekt **Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.** finden Sie unter:
<https://handicap-international.de/de/crossroads/>

Crossroads wird gefördert von:



Auswirkungen des Migrationspakets auf Geflüchtete mit einer Behinderung¹

Von Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Das sog. Migrationspaket hat die **asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen** insbesondere für Asylsuchende und für Personen mit einer Duldung in vielen Bereichen entscheidend **geändert**.

Folgende Gesetze² sind am 01.09.2019 bereits in Kraft getreten:

- das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
- das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz³

Erst 2020 werden folgende Regelungen in Kraft treten:

- das Gesetz zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (am 01.01.2020)
- das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (am 01.03.2020).

Im Folgenden wird dargestellt,

- a. welche **Änderungen** für Geflüchtete mit einer Behinderung von **spezifischer Relevanz** sein können
- b. welche **Bedeutung** diese Änderungen haben und welche **Handlungsoptionen** sich hieraus ergeben können.

Dabei geht es insbesondere um die Bereiche

- 1. Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen/AnkER-Zentren**
- 2. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**
- 3. Darlegung von Abschiebungshindernissen durch ärztliche Bescheinigungen**
- 4. Inhaftierung**
- 5. Widerruf und Rücknahme von Asylentscheidungen**
- 6. Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach dem AsylbLG**
- 7. Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege**
- 8. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
- 9. Deutschkurse**
- 10. Aufenthaltssicherung**

Die Übersicht beschränkt sich insgesamt auf die zentralen Änderungen.

¹ Hinweis: Der Inhalt dieser Übersicht gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

² Hierzu gehören auch noch das Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes, die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch, das Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und das Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz.

³ Hiermit wird für Asylsuchende und Geduldete die Vorrangprüfung als ein Prüfungspunkt bei der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis dauerhaft abgeschafft und Leiharbeit uneingeschränkt ermöglicht (§ 32 Abs. 3 und Abs. 1 S. 2 BeschV).

1. Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen/AnkER-Zentren

a) Änderungen

Asylsuchende und Personen mit einer **Duldung**, die nicht mit minderjährigen Kindern zusammenleben, sind jetzt bundesweit verpflichtet, maximal **18 Monate** in Aufnahmeeinrichtungen bzw. AnkER-Zentren zu leben.⁴ Eine längere Wohnpflicht besteht, wenn bestimmte Mitwirkungspflichten verletzt werden⁵ und bei Geduldeten zudem auch bei einer Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, bei falschen Angaben oder bei fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder der Identitätsklärung.⁶ Die Bundesländer können zudem unter bestimmten Voraussetzungen eine Verweilpflicht von zwei Jahren vorsehen.⁷

Für Familien mit **minderjährigen Kindern** beträgt die maximale Wohnpflicht längstens sechs **Monate**. Das gilt auch, wenn sie aus einem der sog. sicheren Herkunftsstaaten (den Westbalkanstaaten, Ghana und Senegal)⁸ kommen.⁹

b) Bedeutung und Handlungsoptionen

Langfristige Wohnsitzauflage

Asylsuchende und Geduldete dürfen -solange die Wohnsitzauflage besteht- nicht in eine andere Stadt oder in eine andere Wohnung ziehen.

In Aufnahmeeinrichtungen und AnkER-Zentren werden oft viele hundert, teilweise sogar über mehrere tausend Menschen auf einem Gelände untergebracht. Die Einrichtungen sind häufig sehr abgelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln vielfach äußerst schlecht zu erreichen. Daher ist eine **Kontaktaufnahme zu Beratungsangeboten, Ärzten, therapeutischen Einrichtungen** und zur Zivilgesellschaft massiv **erschwert**.

Asylsuchende und Geduldete sind dort oft gezwungen, mit ihnen unbekannt Personen in einem Zimmer zu leben; sie haben also keinerlei Privatsphäre. Nahrungsmittel und Essenzeiten können sie meist nicht selbst wählen etc.

Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer hat in einer Stellungnahme zu AnkER-Zentren¹⁰ die Folgen einer solchen Unterbringung detailliert dargestellt:

⁴ § 47 Abs. 1 AsylG

⁵ §§ 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2; 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie 4 bis 7 AsylG; zu Mitwirkungspflichten vgl. auch Nr. 2.

⁶ § 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 und 4 AsylG.

⁷ § 47 Abs. 1b AsylG

⁸ Anlage II des AsylG (zu § 29a AsylG).

⁹ § 47 Abs. 1a S. 2 AsylG

¹⁰ „Abschottung um jeden Preis? Wie sich die geplanten Ankerzentren auf Geflüchtete, Traumatisierte und die Gesellschaft auswirken“ Stellungnahme zum Ankerkonzept – Berlin, 18.06.2018, http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2018/06/Stellungnahme_BAfF_Ankerzentren_2018.06.18.pdf.

Neben zahlreichen **Risikofaktoren für die Gesundheit** von Schutzsuchenden, die zu **massiven gesundheitlichen Folgeschäden führen können**, ist die **Identifizierung und Versorgung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter**, wie sie u.a. die EU-Aufnahmerichtlinie¹¹ vorsieht, erheblich erschwert. In Fällen von „nicht sichtbaren“ Beeinträchtigungen wie psychischen Behinderungen ggf. in Folge von posttraumatischen Belastungsstörungen- und von kognitiven Beeinträchtigungen ist sie vielfach nicht möglich.

Es ist evident, dass der deutlich verlängerte Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen und AnKER-Zentren unter den dort herrschenden Bedingungen für Asylsuchende und Geduldete mit Behinderungen absolut ungeeignet ist und -im Hinblick auf Asylsuchende- nicht im Einklang mit den Vorgaben der **EU-Aufnahmerichtlinie** für schutzbedürftige Personen steht, zu denen Menschen mit einer Behinderung gehören.¹² Nach dieser Richtlinie muss ihre spezielle Situation bei der Aufnahme berücksichtigt und ihnen die erforderliche Unterstützung gewährt werden. Da die EU-Aufnahmerichtlinie vom (Bundes-) Gesetzgeber nicht (ausdrücklich) umgesetzt wurde, ist eine **richtlinienkonforme Auslegung** des deutschen Rechts erforderlich.¹³

Die **Wohnverpflichtung** in Aufnahmeeinrichtungen bzw. AnKER-Zentren kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie aus anderen **zwingenden Gründen beendet werden**,¹⁴ etwa wenn es wegen der Behinderung eines Asylsuchenden geboten ist.¹⁵

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Beendigung der Wohnpflicht sind daher bei Asylsuchenden die Regelungen der EU-Aufnahmerichtlinie zu berücksichtigen, was in vielen Fällen zu einer Beendigung der Wohnpflicht führen müsste.

Unabhängig davon endet die Wohnpflicht, wenn Asylsuchende oder Geduldete verpflichtet sind, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft zu wohnen.¹⁶ Diese Verpflichtung entsteht, wenn ein Bundesland einen Geflüchteten einer Kommune zuweist.¹⁷ Da die Länder **rechtlich nicht verpflichtet** sind, Personen über einen bestimmten Zeitraum in Aufnahmeeinrichtungen / AnKER-Zentren unterzubringen,¹⁸ könnten sie entscheiden, etwa Asylsuchende und Geduldete mit einer Behinderung so schnell wie möglich auf die Kommunen zu verteilen.

¹¹ Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

¹² Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Art. 21 f.

¹³ LSG Niedersachsen, Beschluss vom 01.02.2018 – L8 AY 16/17 B ER.

¹⁴ § 49 Abs. 2 AsylG.

¹⁵ Vgl. auch Bender/Bethke in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 49 AsylG, Rn. 5.

¹⁶ § 48 Nr. 1 AsylG.

¹⁷ § 50 Abs. 1 S. 2 AsylG; Bender/Bethke in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 48 AsylG, Rn. 3.

¹⁸ Gesetzesbegründung zur Einführung des § 47 Abs. 1b AsylG, BT-Drs. 18/6185 vom 29.09.2015, siehe <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/061/1806185.pdf>.

Residenzpflicht

Asylsuchende, die sich in Aufnahmeeinrichtungen bzw. AnkER-Zentren aufhalten müssen, dürfen den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die Einrichtung liegt, nur mit Erlaubnis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verlassen. D.h. sie unterliegen einer sog. räumlichen Beschränkung oder Residenzpflicht.¹⁹ Eine „Verlassenserlaubnis“ wird nur erteilt, wenn zwingende Gründe es erfordern.²⁰ Das kann die Kontaktaufnahme und den Besuch von Fachärzten, Beratungsstellen oder sonstigen Unterstützungsangeboten für Menschen mit (drohenden) Behinderungen erheblich erschweren; insbesondere, wenn die Behinderung nicht offensichtlich ist und noch festgestellt werden muss. Die Beantragung einer sog. „Verlassenserlaubnis“ könnte durch die Erstellung von entsprechenden Musteranträgen erleichtert werden.

2. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Durch das Migrationspaket wurde eine neue Duldungsform, die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (sog. „Duldung light“) geschaffen.²¹ Sie wird erteilt, wenn die Abschiebung wegen eigener Täuschung über die Identität oder die Staatsangehörigkeit oder wegen eigener falscher Angaben nicht vollzogen werden kann oder weil **zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht** nicht vorgenommen werden.

Für Menschen mit dieser neuen Duldung gelten **schlechtere Rahmenbedingungen**:

Es besteht ein **Arbeitsverbot** und die Zeiten mit dieser Duldung **werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet**.²² Das hat Auswirkungen u.a. im Kontext der schon länger bestehenden Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a, b AufenthG. Danach soll Geduldeten, die seit einigen Jahren²³ mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder einem Aufenthaltstitel hier leben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht alle zumutbaren Handlungen vornimmt, um einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz zu erlangen, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, für die eine Geldbuße von bis zu 5000 € verhängt wird.²⁴

Das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ definiert jetzt erstmalig, welche Mitwirkungshandlungen für Geduldete **regelmäßig zumutbar** sind:²⁵

- Angaben zum Namen, zum Geburtsdatum und zur Staatsangehörigkeit etc. zur Feststellung der Person
- Erbringung entsprechender Nachweise

¹⁹ § 56 Abs. 1 AsylG.

²⁰ § 57 Abs. 1 AsylG.

²¹ § 60b AufenthG.

²² § 60b Abs. 5 S. 1 und 2 AufenthG.

²³ Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG ist ein Voraufenthalt von vier Jahren erforderlich; für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG sind im Regelfall acht Jahren, bei Zusammenleben mit minderjährigen Kindern sechs Jahren notwendig.

²⁴ § 98 Abs. 3 Nr. 5b und Abs. 5 AufenthG.

²⁵ § 60b Abs. 3 S. 1 AufenthG.

- Abnahme der Fingerabdrücke, Aufnahme von Fotos, Durchführung von Messungen (Größe etc.) als erkennungsdienstliche Maßnahmen
- Persönliche Vorsprache bei Behörden des Herkunftsstaates
- Teilnahme an Anhörungen
- Abgabe von Angaben oder Erklärungen und Vornahme von Handlungen, die der Rechts- und Verwaltungspraxis entsprechen, soweit dies nicht unzumutbar ist
- Abgabe der Erklärung, freiwillig auszureisen
- Abgabe der Erklärung, die Wehrpflicht und andere staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen, soweit dies nicht unzumutbar ist
- Zahlung der allgemein festgelegten Gebühren, sofern dies nicht unzumutbar ist
- Erneute Vornahme einer Mitwirkungshandlung, wenn
 - sich die Sach- und Rechtslage geändert hat, etwa wenn eine Botschaft ihre Praxis bei der Ausstellung von Pässen modifiziert hat und daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit jetzt mit der Ausstellung eines solchen Dokuments gerechnet werden kann und
 - die Ausländerbehörde die Betreffenden zur erneuten Vornahme der Mitwirkungshandlungen auffordert.

Der Begriff der „Zumutbarkeit“ eröffnet den Ausländerbehörden einen breiten Auslegungsspielraum.

Die Ausländerbehörde muss die Geduldeten auf die **Mitwirkungspflichten hinweisen**. Sie gelten als erfüllt, wenn ihre Vornahme glaubhaft gemacht wird. Hierzu kann die Ausländerbehörde die Geduldeten auffordern, eine Erklärung an Eides Statt abzugeben.²⁶

Unterlassene Mitwirkungshandlungen können jederzeit nachgeholt werden. Dann wird eine Duldung ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt.²⁷

Es besteht folgende **Übergangsregelung**:²⁸

Die Ausländerbehörde entscheidet über die Ausstellung der „Duldung light“ frühestens bei der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder der Erteilung einer Duldung aus einem anderen Grund. Sind Geduldete in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis, sind die neuen Regelungen bis 01.07.2020 nicht anwendbar. Außerdem gelten sie nicht für Personen, die eine Ausbildungs- oder eine Beschäftigungsduldung²⁹ bereits besitzen oder beantragt haben und die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen.

b) Bedeutung und Handlungsoptionen

Diese in dem neuen Gesetz detailliert beschriebenen Mitwirkungspflichten, deren Nichterfüllung gravierende Folgen hat, können Geduldete mit einer Behinderung vor besondere Schwierigkeiten stellen:

Verständlichkeit der Hinweise auf Mitwirkungspflichten

²⁶ § 60b Abs. 3 S. 2 – 4 AufenthG.

²⁷ §§ 60b Abs. 4 S. 1 und 2; 60a Abs. 4 AufenthG.

²⁸ § 105 AufenthG.

²⁹ Eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG kann allerdings erst ab 01.01.2020 erteilt werden.

Das neue Gesetz enthält jetzt in § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG eine Hinweispflicht der Ausländerbehörde; es gibt aber bislang -soweit ersichtlich- keine Vorgaben, wie diese Hinweispflicht zu erfüllen ist.

Dabei müsste zunächst sichergestellt werden, dass die schriftlichen oder mündlichen Hinweise in einer den Geduldeten **verständlichen Sprache** erfolgen. Eine entsprechende Verpflichtung der Ausländerbehörde gibt es im Aufenthaltsgesetz bislang nur für die Ablehnung der Erteilung eines Aufenthaltstitels oder dessen Widerruf etc..³⁰

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes³¹ dürfen „Träger öffentlicher Gewalt“ Menschen mit Behinderungen **nicht benachteiligen**. Dieses Gesetz gilt für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus.³² In den einzelnen Bundesländern gibt es vergleichbare Gesetze,³³ die entsprechende Regelungen enthalten können.³⁴

Eine Benachteiligung besteht, wenn **keine Maßnahmen getroffen werden**, um zu gewährleisten, dass sie gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben können, und diese Maßnahmen die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.³⁵

Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen haben das Recht, für sie kostenfrei in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren.³⁶ Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten für sie auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.³⁷ Behörden sollen mit Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren und ihnen auf Verlangen insbesondere Bescheide und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern, falls erforderlich in Leichter Sprache.³⁸

Es müsste also sichergestellt werden, dass Geduldete mit einer Behinderung in einer für sie **barrierefreien Form auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen** werden. Ist das nicht erfüllt, dürften an ein Unterbleiben der Mitwirkung keine negativen Folgen geknüpft werden.

Zumutbarkeit der Mitwirkungshandlungen

Die Erbringung der oben dargestellten Mitwirkungshandlungen kann nur dann verlangt werden, wenn sie im Einzelfall **möglich und zumutbar** ist.

Daher muss berücksichtigt werden, dass aufgrund einer Behinderung beispielsweise eine (unbegleitete) Fahrt zur Botschaft unmöglich oder unzumutbar sein kann. Auch wenn aufgrund einer posttraumatischen

³⁰ § 77 Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG.

³¹ §§ 1 Abs. 1a; 7 Abs. 1 S. 1 BGG.

³² Vgl. § 3 BGG.

³³ Vgl. u.a. Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

³⁴ Im Folgenden werden die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes dargestellt.

³⁵ § 7 Abs. 2 BGG.

³⁶ § 9 Abs. 1 BGG.

³⁷ § 10 Abs. 1 BGG.

³⁸ § 11 Abs. 1 und 2 BGG.

Belastungsstörung eine seelische Behinderung vorliegt, kann etwa die Teilnahme an einer Anhörung nicht zumutbar sein.

Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit sollte durch ärztliche Bescheinigungen glaubhaft gemacht werden.

Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG führt **nicht zwingend zu einer Kürzung von Leistungen nach dem AsylbLG**. Eine Leistungseinschränkung erfolgt aber immer dann, wenn bei Geduldeten aus von ihnen **selbst zu vertretenden Gründen** aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.³⁹

Wenn also die Erteilung einer Duldung nach § 60b AufenthG in Fällen erfolgt, in denen die falschen Angaben oder die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung der Grund dafür sind, warum keine Abschiebung erfolgen kann, liegen auch die Voraussetzungen für eine Leistungskürzung vor.

Falls aber unabhängig von einer Mitwirkung bei der Passbeschaffung bereits aus anderen Gründen keine Abschiebung möglich wäre, kann zwar eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt werden; eine Leistungskürzung dürfte aber nicht möglich sein.⁴⁰

Personen, im AsylbLG-Bezug, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts **nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst** haben, erhalten **Leistungen nach § 2 AsylbLG** analog dem SGB XII.

Auch Personen mit einer Duldung nach § 60b AufenthG müssten Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten können, wenn ihre Abschiebung unabhängig von ihrem Verhalten ohnehin in dem gesamten Zeitraum ab der fehlenden Mitwirkung nicht möglich wäre. In diesen Fällen fehlt es an der kausalen Verknüpfung zwischen dem rechtsmissbräuchlichen Verhalten und der Beeinflussung der Dauer.⁴¹

3. Darlegung von Abschiebungshindernissen durch ärztliche Bescheinigungen

a) Änderungen

Bereits nach der bisherigen Regelung wurde vermutet, dass gesundheitliche Gründe der Abschiebung nicht entgegenstehen.⁴² Daher muss eine **fehlende Reisefähigkeit** durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft gemacht werden.

Die schon bestehenden umfangreichen Anforderungen an diese Bescheinigungen wurden jetzt noch erweitert:

Die ärztliche Bescheinigung muss insbesondere Folgendes enthalten:

³⁹ § 1a Abs. 3 AsylbLG.

⁴⁰ Hohm in Schellhorn, SGB XII, 19. Auflage 2015, § 1a AsylbLG, Rn. 21 ff.

⁴¹ Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.02.2011 - L 8 AY 62/10 B ER, siehe https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/19442.pdf; Gleiches gilt, wenn eine Abschiebung auch ohne eine Mitwirkung möglich wäre, vgl. Sozialgericht Stade, Beschluss vom 30.08.2017 – S 33 AY 24 /17 ER

⁴² § 60a Abs. 2c S. 1 AufenthG.

- die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist
- die Methode der Tatsachenerhebung
- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose)
- der Schweregrad der Erkrankung
- die Folgen, die sich aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben.⁴³

Nach der neuen Regelung muss **zusätzlich** die Erkrankung durch den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) 10 dokumentiert werden. Die zur Behandlung der Erkrankung erforderlichen Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.⁴⁴ Nach der Gesetzesbegründung⁴⁵ sollen dadurch zeitintensive Nachfragen vermieden werden.

b) Bedeutung und Handlungsoptionen

Die Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen wurden damit weiter erhöht; zu einer Akzeptanz von Bescheinigungen von Psychologen*innen oder Psychotherapeut*innen kam es nicht. In der Praxis müssten die entsprechenden Ärzte*Arztinnen auf die erweiterten Anforderungen hingewiesen werden.

4. Widerruf und Rücknahme von Asylentscheidungen

a) Änderungen

Bislang prüfte das BAMF spätestens nach Ablauf von **drei Jahren** nach Unanfechtbarkeit der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung, ob ein Widerruf oder Rücknahme erfolgen soll. Die Betroffenen sind zur Mitwirkung am Widerrufs- und Rücknahmeverfahren verpflichtet, wozu beispielsweise die persönliche Vorsprache beim BAMF gehört.⁴⁶ Das BAMF ist **verpflichtet**, auf den Inhalt und den Umfang der **Mitwirkungspflichten** sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung **hinzuweisen**.⁴⁷

Nach der Neuregelung beträgt die Frist bei Entscheidungen über Asylanträge, die in den **Jahren 2015 bis 2017 bestandskräftig** wurden, **vier Jahre**.⁴⁸

b) Bedeutung und Handlungsoptionen

⁴³ § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG.

⁴⁴ § 60a Abs. 2c S. 3 und 4 AufenthG.

⁴⁵ BT.- Drs. 19/10047 vom 10.05.2019, S. 37, siehe <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/100/1910047.pdf>.

⁴⁶ § 73 Abs. 3a AsylG.

⁴⁷ § 73 Abs. 3a S. 7 AsylG

⁴⁸ § 73 Abs. 7 AsylG.

Die Verlängerung der Frist stellt vor allem für Menschen mit einer psychischen Behinderung, die auf einer (verfolgungs- oder fluchtbedingten) posttraumatischen Belastungsstörung beruht, eine besondere Belastung dar.

Zu der Frage der Anforderungen an die Hinweispflichten des BAMF und der Zumutbarkeit der Mitwirkungshandlungen im Kontext von Menschen mit einer Behinderung kann auf die Ausführungen unter 2b) verwiesen werden.

5. Inhaftierungen

a) Änderungen

Das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ hat eine Inhaftierung insbesondere von Personen, die etwa nach der endgültigen Ablehnung des Asylantrags vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind, erheblich erleichtert.

Abschiebungshaft

Hier wurde eine sog. **widerlegliche Vermutung** eingeführt, wonach Fluchtgefahr besteht, wenn bestimmte Anhaltspunkte vorliegen wie u.a.:

- eine Täuschung über die Identität und keine spätere Berichtigung dieser Angabe, etwa bei Vernichtung von Reisedokumenten
- ein unentschuldigtes Nichterscheinen bei einem Termin zur Botschaftsvorführung oder zur ärztlichen Untersuchung bei vorherigem **Hinweis** auf diese Folge
- nach Ablauf der Ausreisefrist ein Wechsel des Aufenthaltsortes ohne Mitteilung der neuen Adresse trotz eines **Hinweises**
- wenn sich schon einmal der Abschiebung entzogen wurde.⁴⁹

Widerlegliche Vermutung bedeutet, dass der Betreffende darlegen und beweisen muss, dass trotz des Vorliegens eines Anhaltspunkts keine Fluchtgefahr besteht.

Bislang war ein Vollzug der Abschiebungshaft in **Hafteinrichtungen für Strafgefangene** nur möglich, wenn **spezielle Hafteinrichtungen** im gesamten Bundesgebiet **nicht vorhanden** waren oder von den Betreffenden

⁴⁹ § 62 Abs. 3a AufenthG.

eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder für bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausging.

Jetzt ist eine Unterbringung dort generell möglich; sie muss nur getrennt von Strafgefangenen erfolgen.

Die Voraussetzungen für die richterliche Anordnung eines „**Ausreisegewahrsams**“ für einen Zeitraum von längstens zehn Tagen zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung wurden ebenfalls gesenkt.⁵⁰

Mitwirkungshaft

Neu eingeführt wurde die sog „Mitwirkungshaft“: Nach richterlicher Anordnung ist jetzt eine Inhaftierung für längstens 14 Tagen möglich, wenn Ausländer*innen unentschuldigt

- Terminen bei der Auslandsvertretung
- Terminen bei der Ausländerbehörde etc.
- ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit

ferngeblieben sind, wenn sie zuvor auf die Folgen hingewiesen wurde.⁵¹

b) Bedeutung und Handlungsoptionen

Die Erleichterung der Inhaftierung und die Unterbringung in Einrichtungen für Strafgefangene bedeutet für Menschen mit einer Behinderung eine extreme Belastung. Sie verstößt zudem gegen Art 16 Abs. 1 EU-Rückführungsrichtlinie.⁵²

Zu der Frage der Anforderungen an die Hinweispflichten der Ausländerbehörden und der Zumutbarkeit der Mitwirkungshandlungen im Kontext von Menschen mit einer Behinderung kann auf die Ausführungen unter 2b) verwiesen werden.

6. Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach dem AsylbLG

6.1 Längerer Grundleistungsbezug und „Schicksalsgemeinschaft“

a) Änderungen

Asylsuchende und Geduldete⁵³ erhalten jetzt in den ersten **18 Monate** nach der Einreise -bislang waren es 15 Monate- **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG, bevor sie einen Anspruch auf Analogleistungen nach § 2

⁵⁰ § 62b AufenthG.

⁵¹ § 62 Abs. 6 AufenthG.

⁵² Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger; vgl. Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Stand: Referentenentwurf vom 11.04.2019, S. 8..

⁵³ Sowie alle weiteren ausländischen Staatsangehörigen im AsylbLG-Bezug, wie etwa Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, erteilt wegen des Krieges im Herkunftsland (§ 1 Abs. 1 AsylbLG).

AsylbLG haben und Leistungen entsprechend dem SGB XII beziehen.⁵⁴ Es wurde zudem eine Erhöhung der Regelsätze vorgenommen, die **seit 01.01.2017** entgegen den gesetzlichen Regelungen⁵⁵ unterblieben war.

Neu ist, dass alleinstehende Erwachsene, die in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, dieselben (geringeren) Leistungen erhalten wie Personen, die in einer Wohnung mit ihren Ehegatten oder Lebenspartner*innen zusammenleben, da sie eine „Schicksalsgemeinschaft“⁵⁶ bilden.⁵⁷ Damit erhalten sie beim Analogleistungsbezug jetzt 382,00 € anstatt 424,00 € monatlich.⁵⁸

b) Bedeutung und Handlungsoptionen⁵⁹

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sind **deutlich niedriger** als Analogleistungen nach § 2 AsylbLG.⁶⁰ Bei Personen, die in Privatwohnungen leben, können Grundleistungen zudem auch als Sachleistungen erfolgen,⁶¹ bei Analogleistungen ist das nicht möglich.⁶²

Personen im **Analogleistungsbezug** erhalten von der gesetzlichen Krankenkasse alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation **wie gesetzlich kranken- versicherte** Inländer*innen.⁶³ Demgegenüber werden **Grundleistungsberechtigten** nur Leistungen zur Behandlung **akuter Erkrankungen und Schmerzzustände** gewährt.⁶⁴ Auch deshalb bedeutet die Verlängerung des Grundleistungsbezugs eine erhebliche Verschlechterung.

Allerdings erhalten Grundleistungsbezieher*innen vom Sozialamt **nach Ermessen sonstige Leistungen** nach **§ 6 AsylbLG** insbesondere zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern und zur **Sicherung der Gesundheit**, wozu vor allem auch Hilfsmittel und Heilmittel sowie Psychotherapie einschließlich Dolmetschung gehören können. Da bei der Rechtsanwendung die Vorgaben des **höherrangigen Rechts** – wie die UN-Behindertenrechtskonvention oder die EU-Aufnahmerichtlinie – berücksichtigt werden müssen, können aber nach Ermessen im Einzelfall grundsätzlich alle Leistungen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden. Im Einzelfall kann auch eine **Ermessensreduzierung auf Null** und damit ein **Anspruch** auf die Leistung bestehen.⁶⁵

⁵⁴ § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG. Leistungsberechtigte, die bis 21.08.2019 15 Monate oder länger hier waren, erhalten weiterhin Analogleistungen (§ 15 AsylbLG).

⁵⁵ § 3 Abs. 5 AsylbLG alte Fassung.

⁵⁶ So die Gesetzesbegründung im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10.05.2019, BT-Drs. 19/10052, S. 24.

⁵⁷ §§ 3a Abs. 1 Nr. 2b; 2 S. 4 Nr. 1 AsylbLG.

⁵⁸ Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII in Euro

⁵⁹ Zu den Folgen für den Zugang zu Eingliederungshilfe vgl. 7.

⁶⁰ § 3a AsylbLG; § 2 AsylbLG i.V. m. Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII in Euro.

⁶¹ § 3 Abs. 3 S. 1 und 2 AsylbLG.

⁶² § 2 Abs. 2 AsylbLG.

⁶³ § 264 Abs. 2 SGB V.

⁶⁴ § 4 AsylbLG.

⁶⁵ Zu den Einzelheiten vgl. M.Gag/B.Weiser, Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht, 1. Auflage September 2017, S. 57 f, siehe https://esf-netwin.de/medien/Beratungsleitfaden_2017_Web.pdf.

Exkurs: Ermessensreduzierung auf Null

*Eine Behörde trifft eine Ermessensentscheidung, wenn eine Leistung nach dem Wortlaut einer gesetzlichen Regelung gewährt werden **kann**. Bei einer Ermessensentscheidung muss die Behörde auch das höherrangige Recht wie etwa das Grundgesetz berücksichtigen. Wenn von den verschiedenen möglichen Entscheidungen, die eine Behörde im Rahmen ihres Ermessens prüfen muss, im Ergebnis nur eine Entscheidung rechtmäßig ist, weil ein anderes Ergebnis beispielsweise gegen das Recht auf Bildung nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention verstoßen würde - ist ihr Ermessen „auf Null reduziert“ und der Betreffende hat einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung.*

Der verlängerte Grundleistungsbezug hat auch zur Folge, dass die Betroffenen erst **drei Monate später** Anspruch auf die im SGB XII vorgesehenen **Mehrbedarfe** haben:

Bei behinderten Menschen ab 15 Jahren, die Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII erhalten -wie beispielsweise Leistungen zur sozialen Teilhabe- wird ein Mehrbedarf von **35% des**

Regelbedarfs anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.⁶⁶ Außerdem wird ein Mehrbedarf bei aus medizinischen Gründen kostenaufwändiger **Ernährung** übernommen.⁶⁷

Wenn Personen in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften wegen ihrer „Schicksalsgemeinschaft“ jetzt geringere Leistungen erhalten, macht dies auch umfangreiche Absprachen mit den Mitbewohner*innen erforderlich, die für Menschen mit einer Behinderung schwer sein können.

Auch deswegen, aber vor allem auch aus medizinischen Gründen etc. können Asylsuchende und Geduldete versuchen, aus der Gemeinschaftsunterkunft auszuziehen.⁶⁸ Wenn in der Aufenthaltsgestattung oder in der Duldung das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft als Auflage eingetragen ist, muss bei der Ausländerbehörde die Streichung dieser Auflage beantragt werden. Beim Sozialamt ist ein Antrag auf Übernahme der Kosten für eine **Privatwohnung** zu stellen.

6.2 Ausweitung der Leistungseinschränkungen nach dem AsylbLG

a) Änderungen

Die Fallgruppen, in denen Personen nur **eingeschränkte Leistungen** nach § 1a Abs. 1 AsylbLG erhalten, wurden erweitert.

Eingeschränkte Leistungen nach dieser Regelung bedeutet, dass sie **keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG** haben. Sie erhalten lediglich Sachleistungen für Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung sowie für Körper- und Gesundheitspflege und Leistungen bei Krankheit,

⁶⁶ § 30 Abs. 4 SGB XII.

⁶⁷ § 30 Abs. 5 SGB XII.

⁶⁸ § 53 Abs. 1 S. 2 AsylbG; zum Auszug aus einer Aufnahmeeinrichtung vgl. 1b).

Schwangerschaft und Geburt. Nur wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, werden auch andere Leistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erbracht, also etwa Kleidung.⁶⁹

Diese **eingeschränkten Leistungen** erhalten jetzt neu vor allem:

- Asylsuchende und vollziehbar Ausreisepflichtige, deren Asylantrag wegen der Dublin III-Verordnung oder anderer EU-Rechnormen als unzulässig abgelehnt wurde und bei denen eine Abschiebungsanordnung erlassen wurde⁷⁰
- Asylsuchende und Folge- und Zweit Antragstellende, die bestimmte Mitwirkungspflichten verletzen.⁷¹

Für vollziehbar Ausreisepflichtige, denen bereits in einem anderen Land internationaler Schutz gewährt wurde, sieht das neue Gesetz sogar einen **vollumfänglichen Leistungsausschluss** vor, wenn die Schutzgewährung in diesem Land weiterhin besteht.⁷²

Sie haben überhaupt keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, sondern sie erhalten für nur **zwei Wochen** innerhalb von zwei Jahren sog. **Überbrückungsleistungen**: Diese bestehen aus Sachleistungen für Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung sowie für Körper- und Gesundheitspflege und aus Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Auf Antrag werden auch die Rückreisekosten als Darlehen erbracht, wenn eigene Mittel und die Hilfe Dritter fehlen.

Nur im Ausnahmefall werden zur „Überwindung einer besonderen Härte“ andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 AsylbLG gewährt. Dann sind die Leistungen auch länger als zwei Wochen zu erbringen.⁷³

b) Bedeutung und Handlungsoptionen

Geflüchtete im AsylbLG-Bezug, die noch keine 18 Monate hier wohnen, erhalten vom Sozialamt nach Ermessen sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG insbesondere zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern und zur Sicherung der Gesundheit (vgl. 6.1 6). Liegt eine **Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG** vor, besteht aber kein Zugang zu diesen sonstigen Leistungen, was dazu führt, dass geflüchtete Menschen mit einer Behinderung in diesen Fällen von allen behinderungs- spezifischen Sozialleistungen vollständig ausgeschlossen sind.

Hier bleibt nur die Möglichkeit, den Bescheid, auf dem die Leistungseinschränkung beruht, genau zu prüfen und ggf. Rechtsmittel einzulegen oder im Einzelfall aus dem höherrangigen Recht (Völker-, Unions- und Verfassungsrecht) eine gesetzlich nicht vorgesehene Leistungspflicht abzuleiten.

Bei Personen, die nur sog. **Überbrückungsleistungen für zwei Wochen** erhalten, muss dargelegt werden, dass zur „Überwindung einer besonderen Härte“ Leistungen nach § 6 AsylbLG erforderlich sind, auch für einen längeren Zeitraum als zwei Wochen.

⁶⁹ § 1a Abs. 1 S. AsylbLG.

⁷⁰ § 1a Abs. 7 AsylbLG.

⁷¹ § 1a Abs. 5 AsylbLG.

⁷² § 1 Abs. 4 AsylbLG.

⁷³ § 1 Abs. 4 S. 6 AsylbLG.

Außerdem muss gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig⁷⁴ soweit wie möglich vorgegangen werden, wenn die Situation in dem Staat, in den zurückgeschoben werden soll, für Geflüchtete mit einer Behinderung untragbar ist.

7. Zugang zu Eingliederungshilfe und zur Hilfe zur Pflege

a) Änderungen

Wie schon beschrieben erhalten Asylsuchende und Geduldete⁷⁵ jetzt **18 Monate** statt bislang 15 Monate lang **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG, bevor sie einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII haben. Zu diesen Leistungen gehören neben der Hilfe zum Lebensunterhalt⁷⁶ bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit⁷⁷ auch die Eingliederungshilfe⁷⁸ sowie die Hilfe zur Pflege⁷⁹

Eingliederungshilfe hat -als behinderungsspezifische Sozialleistungen des Trägers der Eingliederungshilfe-⁸⁰ das Ziel der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und an Bildung sowie der sozialen Teilhabe.⁸¹ Eingliederungshilfe nach dem SGB XII wird geleistet, wenn kein vorrangiger Rehabilitationsträger (Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit etc.) zuständig ist, wobei Teilhabe an Bildung und soziale Teilhabe häufig als Eingliederungshilfe geleistet werden.

b) Bedeutung und Handlungsoptionen

Geflüchtete im AsylbLG-Bezug haben jetzt **erst nach 18 Monaten** Zugang zu Eingliederungshilfe nach dem SGB XII nach **Ermessen**.⁸² Ab 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe im Teil 2 des SGB IX geregelt werden. Durch eine Änderung des § 2 AsylbLG wird dann bestätigt sein, dass Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG Leistungen nach dem SGB IX, also Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.⁸³

Außerdem besteht jetzt erst nach 18 Monaten ein **Anspruch auf Hilfe zur Pflege**.⁸⁴ nach

Asylsuchende und andere Personen im AsylbLG-Bezug, die noch keinen Zugang zu Eingliederungshilfe sowie zur Hilfe zur Pflege haben, erhalten allerdings **nach Ermessen sonstige Leistungen** nach § 6 AsylbLG insbesondere zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern und zur Sicherung der Gesundheit. Da bei der

⁷⁴ § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG.

⁷⁵ Sowie alle weiteren ausländischen Staatsangehörigen im AsylbLG-Bezug, wie etwa Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, erteilt wegen des Krieges im Herkunftsland (§ 1 Abs. 1 AsylbLG).

⁷⁶ §§ 27 ff SGB XII.

⁷⁷ §§ 41 ff SGB XII.

⁷⁸ §§ 53 ff SGB XII.

⁷⁹ §§ 61 ff SGB XII.

⁸⁰ § 54 SGB XII; §§ 6 Abs. 1 Nr. 7; 94 Abs. 1 SGB IX; in den einzelnen Bundesländern können etwa das Land oder die Kommunen der Träger der Eingliederungshilfe sein; für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung wird Eingliederungshilfe vom Jugendamt geleistet (§ 35a SGB VIII).

⁸¹ § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX.

⁸² § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII; Deibel in Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Nov. 2015, § 2 AsylbLG, Rn. 189 f.

⁸³ Art. 20 Abs. 6 Bundesteilhabegesetz (BTHG).

⁸⁴ § 2 AsylbLG i. V. m. §§ 61 ff SGB XII.

Rechtsanwendung die Vorgaben des höherrangigen Rechtes berücksichtigt werden müssen, können nach **Ermessen** im Einzelfall grundsätzlich alle Leistungen der Eingliederungshilfe (etwa zur Teilhabe an Bildung sowie zur sozialen Teilhabe) sowie auch Leistungen zur Pflege gewährt werden. Im Einzelfall kann eine Ermessensreduzierung auf Null und damit dann **Anspruch** auf die Leistung bestehen.⁸⁵

8. Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Bundesagentur für Arbeit fördert die Arbeitsmarktintegration bei einer Behinderung unter anderem durch Leistungen der Ausbildungsförderung.

Nach den allgemeinen Regelungen des SGB III ist ein Teil der Geflüchteten von einzelnen Leistungen zur Ausbildungsförderung ausgeschlossen. Das betrifft vor allem die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die Außerbetriebliche Berufsausbildung und die Berufsausbildungsbeihilfe zu Finanzierung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung.

Es ist aber rechtlich streitig, ob diese Ausschlüsse auch für Geflüchtete mit einer Behinderung gelten.⁸⁶ Werden die Ausschlussregelungen angewendet, sind vor allem die folgenden Änderungen für Asylsuchende und Geduldete mit einer Behinderung wichtig.⁸⁷

a) Änderungen

Nach dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz können *grundsätzlich* alle ausländischen Staatsangehörigen, also auch **alle schutzberechtigten Flüchtlinge** -unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen- **alle im SGB III verankerten Leistungen** erhalten, wenn sie Zugang zum Arbeitsmarkt haben.⁸⁸ Von diesem Grundsatz enthält das SGB III aber bei einzelnen Leistungen zur Ausbildungsförderung **für bestimmte Gruppen weitere Voraussetzungen** oder sieht **Ausschlüsse** vor – insbesondere für Asylsuchende und Geduldete.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Dieses Instrument dient der **Ausbildungsvorbereitung**; die Maßnahmen können u.a. auch zur Verbesserung (berufsbezogener) Deutschkenntnisse beitragen. Im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kann auch auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses vorbereitet werden.⁸⁹

⁸⁵ Zu den Einzelheiten vgl. M.Gag/B.Weiser, Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht, 1. Auflage September 2017, S. 58, siehe https://esf-netwin.de/medien/Beratungsleitfaden_2017_Web.pdf.

⁸⁶ Die Ausschlüsse werden, da das SGB III zur Bestimmung des förderfähigen Personenkreises für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben vorrangige Regelungen enthält, für nicht anwendbar gehalten von Kador in Mutschler/Bartz/Schmidt- De Caluwe, 6. Aufl. 2017, § 112 SGB III, Rn. 12; Nebe in Gagel, Loseblattsammlung (Stand: Dez. 2018), § 19 SGB III, Rn. 23; SG Hamburg, Urteil vom 23.01.2012 - S 47 AL 36/10 - asyl.net: M19799; a.A. Gesetzesbegründung zum AuslBFG, BT-Drs. 19/10053, S. 23.

⁸⁷ Einen vollständigen Überblick über alle Änderungen bietet die Übersicht des Projekts Netzwerk Integration zum Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 01.08.2019, siehe <https://esf-netwin.de/medien/Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz.pdf>.

⁸⁸ Arbeitsmarktzugang besteht, wenn ausländische Staatsangehörigen generell erwerbstätig sein dürfen oder ihnen eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann. Zum Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden und Geduldeten vgl. die Übersicht des Projekt Netzwerk Integration vom 27.08.2019, siehe <https://esf-netwin.de/medien/Übersicht%20Arbeitsmarktzugang.pdf>.

⁸⁹ § 53 SGB III.

Nach der Neuregelung können **Asylsuchende**, die bis 31.07.2019 eingereist sind, nach drei Monaten Voraufenthalt gefördert werden, ansonsten nach 15 Monaten.⁹⁰

Für **Geduldete** gilt das Gleiche mit einer zusätzlichen Hürde: bei einer Einreise bis 31.07.2019 muss die Abschiebung mindestens seit drei Monaten ausgesetzt sein; bei Einreise nach dem Stichtag mindestens seit neun Monaten.⁹¹

Generelle Fördervoraussetzung ist, dass die **Schul- und Deutschkenntnisse** einen **erfolgreichen Übergang** in eine Berufsausbildung **erwarten lassen**.⁹²

Außerbetriebliche Berufsausbildung

Bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung handelt es sich um eine Berufsausbildung für junge Menschen, die bei Bildungsträgern – etwa bei den Handwerkskammern – stattfindet und durch betriebliche Phasen ergänzt wird.

Von dieser Leistung sind **Asylsuchende und Geduldete vollständig ausgeschlossen**. Aber auch andere Geflüchteten, die zur Sicherung des Lebensunterhalts Leistungen nach dem AsylbLG erhalten – wie beispielsweise Personen, die wegen des Krieges im Herkunftsland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG haben – können hierdurch nicht gefördert werden.⁹³ Damit entfällt die Möglichkeit des Zugangs wegen der eigenen oder elterlichen Erwerbstätigkeit oder Kinderbetreuung.⁹⁴

Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld

Diese Leistung ermöglicht Personen während einer betrieblichen Berufsausbildung, ihren Lebensunterhalt vollständig zu finanzieren, wenn die Ausbildungsvergütung hierzu nicht ausreicht.⁹⁵ Ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) besteht auch während einer außerbetrieblichen Berufsausbildung und einer berufs- vorbereitenden Bildungsmaßnahme.⁹⁶

Nach der Neuregelung können **alle Asylsuchenden kein BAB** mehr erhalten;⁹⁷ Personen mit einer **Duldung** haben wie bislang **nach 15 Monaten** Voraufenthalt einen Anspruch hierauf.⁹⁸

Anders als bislang haben Asylsuchende aber jetzt während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen generell einen Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach § 2 AsylbLG zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, wenn sie seit 18 Monaten in Deutschland leben.⁹⁹ Damit

⁹⁰ §§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 3 SGB III.

⁹¹ §§ 52 Abs. 2 S. 4 und 5 SGB III.

⁹² §§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und S. 4 SGB III.

⁹³ Keinen Zugang haben zudem alle Unionsbürger*innen und Drittstaatsangehörigen, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind – also auch alle Personen im AsylbLG-Bezug- oder die ein Aufenthaltsrecht wegen der Ausbildung oder des Studiums oder wegen der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz haben (§ 76 Abs. 6 SGB III).

⁹⁴ § 59 Abs. 3 SGB III a.F.; Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen BAB, gültig ab 01.01.2019, Rn. 59.3.1 ff, siehe https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW-SGB-III-59_ba015083.pdf.

⁹⁵ § 56 Abs. 1 Nr. 3 SGB III.

⁹⁶ §§ 57 Abs. 1; 56 Abs. 2 S. 1 SGB III.

⁹⁷ §§ 60 Abs. 3 S. 1; 56 Abs. 2 S. 3 SGB III., zur Übergangsregelung vgl. § 448 SGB III

⁹⁸ § 60 Abs. 3 S. 2 SGB III

⁹⁹ § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylbLG; die Leistung erfolgt als Zuschuss.

entfällt die Beschränkung der Leistungserbringung auf besondere Härtefälle, womit die sog. „BAB-Fälle“ beseitigt wird.¹⁰⁰

Asylsuchende, die noch nicht 18 Monate hier leben, erhalten während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wie bisher (ergänzend) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Auf das Ausbildungsgeld, durch das Menschen mit einer Behinderung während einer Ausbildung, einer Qualifizierung oder einer Maßnahme ihren Lebensunterhalt sichern können, sind grundsätzlich die Regelungen zur Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend anwendbar.¹⁰¹

b) Bedeutung und Handlungsoptionen

Durch eine **außerbetriebliche Berufsausbildung** können beispielsweise auch die Menschen einen anerkannten Ausbildungsabschluss erwerben, denen eine betriebliche Berufsausbildung wegen ihrer Behinderung verschlossen ist.

Benötigen Geflüchtete mit einer Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Maßnahmen, von der sie nach den allgemeinen Vorschriften ausgeschlossen wären, könnte versucht werden, die Leistung mit der Begründung geltend zu machen, dass die **Ausschlüsse nicht** für Menschen mit einer Behinderung **anwendbar** sind.¹⁰² Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die Leistung von der Bundesagentur für Arbeit abgelehnt wird und daher ein Widerspruchs- und ggf. ein Klagverfahren bei den Sozialgerichten erforderlich ist, deren Ausgang allerdings ungewiss ist.

Zur Begründung des Antrags kann ggf. darauf hingewiesen werden, dass die*der Betroffene wegen der Versagung der Förderung keine Berufsausbildung aufnehmen und keinen Ausbildungsabschluss erwerben kann. Dies steht nicht im Einklang mit der **UN-Behindertenrechtskonvention**, die Deutschland ratifiziert hat.¹⁰³ Danach ist der Gesetzgeber gehalten, Menschen mit einer Behinderung eine möglichst uneingeschränkte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus.¹⁰⁴

Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden auch in einer „reha-spezifischen“ Form angeboten,¹⁰⁵ um Personen, die aufgrund ihrer Behinderung sonst nicht an Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen könnten, diese Form der Ausbildungsförderung zu ermöglichen.

¹⁰⁰ Als „BAB“-Fälle bezeichnet wurde die Gefahr, dass eine Ausbildung wegen unzureichender Lebensunterhaltssicherung abgebrochen werden musste, weil weder ein Anspruch auf BAB noch –wegen der Beschränkung auf Härtefälle in § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII- ein Zugang zu Leistungen nach § 2 AsylbLG bestand.

¹⁰¹ § 122 SGB III.

¹⁰² Kador in Mutschler/Bartz/Schmidt- De Caluwe, 6. Aufl. 2017, § 112 SGB III, Rn. 12; Nebe in Gagel, Loseblattsammlung (Stand: Dez. 2018), § 19 SGB III, Rn. 23; SG Hamburg, Urteil vom 23.01.2012 - S 47 AL 36/10 - asyl.net: M19799; a.A. Gesetzesbegründung zum AuslBFG, BT-Drs. 19/10053, S. 23.

¹⁰³ Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 5. Juni 2009, BGBl. Jahrgang 2009 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 2009.

¹⁰⁴ Vgl. auch Anhang zur Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 17.05.2016, S. 47.

¹⁰⁵ Vgl. auch BA, Fachliche Weisungen Reha Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III § 117 SGB III Grundsatz vom 20.04.2018, siehe https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba014632.pdf; BA, Fachliche Weisungen Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB 1 bis 3 und BvB-Pro) Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III, §§ 51 ff. SGB III und gem. §§ 117 ff. SGB III i. V. m. §§ 51 ff. SGB III vom 01.08.2019, siehe https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba014609.pdf.

Dabei dürfte die für Asylsuchende und Geduldete bestehende Fördervoraussetzung, dass die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen, für Geflüchtete mit einer Behinderung nicht anwendbar sein. Geschieht dies dennoch, könnte auch hier ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung mit Hinweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention begründet werden.

8. Deutschkurse

Durch das Migrationspaket wurde der **Zugang** von Asylsuchenden und Geduldeten zu Deutschkursen **erleichtert**.

Für Geflüchtete gibt bundesweit zwei Angebote, kostenfrei Deutsch zu lernen: die Integrationskurse, in denen ein Deutschsprachniveau von B1 GER erworben werden kann, und die Berufsbezogene Deutschsprachförderung, die in der Regel dieses Sprachniveau voraussetzt.

Integrationskursträger, die spezifische Kurse für Menschen mit einer Behinderung anbieten, erhalten ab 5 Teilnehmenden vom BAMF eine spezielle Garantievergütung.¹⁰⁶ Besondere Aufwendungen zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderungen können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden.¹⁰⁷

Asylsuchende und Geduldete haben keinen Anspruch auf einen Integrationskursbesuch; sie können aber unter bestimmten Voraussetzungen bei freien Plätzen zum Kursbesuch zugelassen werden.¹⁰⁸

a) Änderungen

Integrationskurse

Bei **Asylsuchenden** entscheidet -seit der Neuregelung- der **Zeitpunkt ihrer Einreise** über den Zugang:

Einreise vor 01.08.2019

Eine Zulassung zum Integrationskurse ist möglich, wenn Asylsuchende:

- vor diesem Stichtag eingereist sind und
- nicht aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat stammen und
- sich seit drei Monaten hier aufhalten und
- „arbeitsmarktnah“ sind oder
- Kindern unter drei Jahren erziehen.¹⁰⁹

¹⁰⁶ § 13 Abs. 4 S. 1 der Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationskursverordnung¹ - 19. Fassung vom 01.01.2019.

¹⁰⁷ § 13 Abs. 4 S. 2 der Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationskursverordnung¹ - 19. Fassung vom 01.01.2019.

¹⁰⁸ § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG.

¹⁰⁹ In Ausnahmefällen kann auch die geordnete Erziehung eines Kindes über drei Jahren gefährdet sein, wenn es nicht durch die Eltern betreut werden kann (§ 11 Abs. 4 S. 3 SGB XII). Dann müsste auch ein Zugang zum Integrationskurs bestehen.

Eine „**Arbeitsmarktnähe**“ besteht, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:¹¹⁰

- Arbeitslosmeldung oder Ausbildungs- oder Arbeitssuchendmeldung oder
- Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung oder
- Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder an der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierte Ausbildung.

Unabhängig von diesen ganzen Voraussetzungen, können Asylsuchende zugelassen werden, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.¹¹¹ Das ist nach Auffassung der Bundesregierung aber nur noch bei Personen aus Eritrea und Syrien der Fall.¹¹²

Einreise ab 01.08.2019

In diesem Fall können Asylsuchende nur dann zum Kursbesuch zugelassen werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist;¹¹³ was gegenwärtig nur bei Personen aus Eritrea und Syrien angenommen wird.

Geduldete können nur dann zum Integrationskursbesuch zugelassen werden, wenn sie eine sog. **Ermessensduldung**¹¹⁴ haben. Da die Ausbildungs- und die künftige Beschäftigungsduldung Sonderformen der Ermessensduldung sind, müsste auch damit ein Kursbesuch möglich sein.

Berufsbezogener Deutschsprachförderung

Asylsuchende haben hierzu denselben Zugang wie zu Integrationskursen.¹¹⁵

Personen mit einer **Duldung** können gefördert werden, wenn sie eine Ermessensduldung haben oder wenn sie seit 6 Monaten eine Duldung besitzen, die keine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität ist und bei denen die oben beschriebene „Arbeitsmarktnähe“ besteht.¹¹⁶ Für Geduldete, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, werden Spezialberufssprachkurse für Personen mit einem Ausgangssprachniveau von A1 GER und A2 GER angeboten.¹¹⁷

b) Bedeutung und Handlungsoptionen

Im Rahmen der Beratung sollten die Geflüchteten, die nach der Neuregelung einen Deutschkurs besuchen könnten, darüber informiert werden. Außerdem könnte -wenn in einer Region jetzt mehrere Personen mit einer ähnlichen Beeinträchtigung und einen Zugang zum Integrationskurs leben- versucht werden, in Zusammenarbeit mit einem Bildungsträger einen Integrationskurs für Personen mit einer bestimmten Behinderung, wie etwa für Blinde und sehbehinderte Menschen, zu initiieren.

¹¹⁰ § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1b AufenthG.

¹¹¹ § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a AufenthG.

¹¹² Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Faktenpapier Migrationspaket, <https://bit.ly/2KShQT6>.

¹¹³ § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG.

¹¹⁴ § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG.

¹¹⁵ § 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG.

¹¹⁶ § 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV.

¹¹⁷ § 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV.

9. Aufenthaltssicherung

9.1 Ausbildungsduldung

a) Änderung

Ab 01.01.2020 besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht nur dann, wenn eine mindestens zweijährige betriebliche oder schulische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgenommen wird, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch bei weiteren Ausbildungen.

Dabei muss es sich um eine **Assistenz- oder Helferausbildung** handeln, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Engpassberuf anschlussfähig ist. Außerdem muss eine Ausbildungsplatzzusage für die qualifizierte Berufsausbildung vorliegen und die Auszubildenden die Berufsausbildung fortsetzen wollen.

Der Begriff „Assistenz- oder Helferausbildung“ wird etwa verwendet für den landesrechtlich geregelter Beruf **Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*in** mit einer zweijährigen (in manchen Bundesländern einjährige) Ausbildung. Daran kann eine dreijährige Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann angeschlossen werden,¹¹⁸ einem „Engpassberuf“. Welche Berufe zu den Engpassberufen gehören, richtet sich nach der sog. „**Positivliste**“ der Bundesagentur für Arbeit.¹¹⁹

b) Bedeutung und Handlungsoptionen

Hier stellt sich die Frage, ob damit auch Menschen mit einer Behinderung, die eine **Fachpraktiker- oder Werkerausbildungen**¹²⁰ aufnehmen, einen Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung haben. Bei diesen Ausbildungen, werden beispielsweise fachpraktische Inhalte stärker gewichtet sein, während die Fachtheorie reduziert wird.¹²¹

Nach der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO¹²² ist ein Übergang von einer Fachpraktikerausbildung in einen anerkannten Ausbildungsberuf kontinuierlich zu prüfen.

Auch wenn eine Ausbildungsplatzzusage für eine staatlich anerkannte Ausbildung hier in der Regel nicht vorliegen wird und die Regelung schon daher nicht unmittelbar anwendbar ist, könnte ggf. eine analoge Anwendung oder die Erteilung einer **Ermessensduldung**¹²³ in Betracht kommen. Anderenfalls läge eine Benachteiligung von Menschen vor, die allein aufgrund ihrer Behinderung keine Ausbildung in einem

¹¹⁸ §§ 6 Abs. 1; 11 Abs. 1 Nr. 2b Pflegeberufereformgesetz.

¹¹⁹ § 6 Abs. 2 S. 1 HS. 2 Nr. 2 BeschV; BA, Fachliche Weisung zur Beschäftigungsverordnung vom 20.06.2016, § 6 BeschV, Rn. 6.07, siehe https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015465.pdf.

¹²⁰ § 66 BBiG/§ 42m HwO; dies sind keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist (§ 66 Abs. 1 S. 1 BBiG).

¹²¹ Vgl. hierzu <https://www.rehadat-bildung.de/de/Arbeitgeber/Ausbildungsformen/Fachpraktiker/index.html>.

¹²² Bundesinstitut für Berufsbildung, Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010), § 14, siehe <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/6180>.

¹²³ Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG.

staatlichen Ausbildungsbetrieb aufnehmen können, was im Hinblick auf höherrangiges Recht wie die UN-Behindertenrechtskonvention problematisch sein könnte.

9.2 Beschäftigungsduldung

a) Änderung

Ab 01.01.2020 ist ausreisepflichtigen Ausländer*innen und ihren Ehegatten / Lebenspartner*innen, die **bis 01.08.2018 eingereist** sind, **in der Regel** eine Duldung **für 30 Monate** zu erteilen, wenn verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Sie müssen u.a. seit mindestens **18 Monaten** eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens **35 Stunden** pro Woche ausüben und ihren Lebensunterhalt selbst sichern etc.¹²⁴

b) Bedeutung und Handlungsoptionen

Ein Teil der Geduldeten mit einer Behinderung, beispielsweise Personen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) tätig sind, werden u.a. ihren Lebensunterhaltssicherung im Regelfall nicht selbst vollständig sichern können, auch wenn sie in Vollzeit dort arbeiten. Daher käme etwa in den Fällen, in denen Personen ganztags in einer WfbM tätig sind, die Erteilung einer Ermessensduldung in Betracht. Anderenfalls läge auch hier eine Benachteiligung von Menschen vor, die allein aufgrund ihrer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht vollständig sichern können, was im Hinblick auf höherrangiges Recht wie die UN-Behindertenrechtskonvention problematisch sein könnte.

23.09.2019

gez. Dr. Barbara Weiser

¹²⁴ § 60d AufenthG.